



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)80b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung“, BT-Drs. 20/...

- vorbehaltlich der Überweisung -

Sozialverband VdK Deutschland e. V., Verena Bentele

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Kindergrundsicherung (Regierungsentwurf)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 06.11.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt drei Ziele: Es sollen mehr existenzsichernde Leistungen direkt bei den Kindern ankommen, verdeckte Arbeit soll besser aufgedeckt und behoben werden und Familien sollen die ihnen zustehenden Leistungen leichter in Anspruch nehmen können. Dadurch sollen mehr Kinder vor Armut geschützt und ihnen sollen mehr Teilhabechancen eröffnet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht dafür eine Bündelung der bisherigen Leistungen Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderregelsätze, Sozialhilfe für Kinder und einen Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen vor. Die dadurch entstehende sogenannte Kindergrundsicherung setzt sich konkret aus drei Komponenten zusammen: Einem einkommensunabhängigen und altersunabhängigen Kindergarantiebetrag, einem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag und den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Der Kindergarantiebetrag soll sich von der Höhe her am bisherigen Kindergeld orientieren und der Kinderzusatzbetrag im Großen und Ganzen an den derzeitigen Kinderregelsätzen. Als Neudefinition des kindlichen Existenzminimums soll eine Änderung in den Verteilungsschlüsseln bei der Herleitung der Kinderregelsätze dienen. Gleichzeitig soll der bisherige Kindersofortzuschlag wegfallen.

Die Kindergrundsicherung soll zum 01.01.2025 eingeführt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Idee der Kindergrundsicherung entstand vor vielen Jahren, nachdem sich das bisherige System der Familienförderung als nicht wirkungsvoll genug erwiesen hat, um Kinderarmut effektiv zu bekämpfen. Aktuell ist mehr als jedes fünfte Kind von Armut betroffen oder bedroht. Die unübersichtliche Vielzahl an Familienleistungen, ihre gegenseitigen Anrechnungen und die verschiedenen Bewilligungszeiträume erschweren es Familien, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen und ihre Kinder finanziell abzusichern.

Mit der Kindergrundsicherung sollten die wesentlichen finanziellen Leistungen für Kinder gebündelt werden. Die Kindergrundsicherung sollte so hoch sein, dass das Existenzminimum aller Kinder abgesichert ist. Damit das Geld bei den Familien auch ankommt, sollte die Kindergrundsicherung automatisiert und ohne komplizierte und regelmäßige Anträge ausgezahlt werden. Gleichzeitig sollte mit der Kindergrundsicherung die bisherige Ungleichbehandlung von Familien mit wenig Einkommen, die nur Kindergeld erhalten, im

Vergleich zu Familien mit sehr viel Einkommen, die von den Kinderfreibeträgen und damit mit bis zu 104 Euro im Monat mehr profitieren, behoben werden.

Diese vier grundsätzlichen Ziele der Kindergrundsicherung werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Die bisherigen finanziellen Leistungen für Kinder werden erstens kaum gebündelt. Die Kindergrundsicherung bleibt in mehrere Einzelleistungen gesplittert, die bei unterschiedlichen Behörden beantragt werden müssen und bei denen sich die Anspruchsinhaberschaft und auch die Gerichtsbarkeit unterscheidet.

Es findet zweitens keine echte Neuberechnung des Existenzminimums von Kindern statt, sondern lediglich eine kleine Anpassung bei den Verteilungsschlüsseln bei der Herleitung der Kinderregelsätze, was jedoch infolge des Wegfalls des Kindersofortzuschlags kaum finanzielle Verbesserungen für die Familien bringen wird.

Drittens wird sich der bürokratische Aufwand für die Familien nur geringfügig verringern. Für fast alle Teile der Kindergrundsicherung sind weiterhin Anträge und teilweise Nachweise nötig. Anstelle einer automatischen Auszahlung soll es einen Kindergrundsicherungs-Check geben, der jedoch zu unverbindlich ausgestaltet ist. Insbesondere auf Bürgergeld-Familien wird mehr Bürokratie hinzukommen, da diese Familien dann in Zukunft zu noch mehr Behörden müssen und den Kinderzusatzbetrag doppelt so häufig neu beantragen müssen wie die bisherigen Kinderregelsätze.

Und viertens sollen die Kinderfreibeträge bestehen bleiben, weshalb die Ungleichbehandlung von Kindergeld-Familien im Vergleich zu Kinderfreibetrags-Familien nicht aufgehoben wird.

Dass die geplante Kindergrundsicherung nicht die erhofften deutlichen Verbesserungen für Familien mit sich bringt, die sich der VdK von einer Kindergrundsicherung erhofft, ist darüber hinaus auch an den geschätzten Kosten ablesbar. Der Gesetzesentwurf geht von Mehrausgaben durch die Kindergrundsicherung von zwei Milliarden Euro für das Jahr 2025 aus. Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Betrag, welchen beispielsweise das Bündnis Kindergrundsicherung für eine gute und echte Kindergrundsicherung berechnet hat oder welchen Frau Bundesfamilienministerin Lisa Paus zuerst für die Kindergrundsicherung gefordert hatte (12 Milliarden Euro).

Daher sieht sich der VdK veranlasst, den Entwurf zwar als Schritt in die richtige Richtung zu bezeichnen, ihn aber als unzureichend zurückzuweisen. Anstelle der Einführung einer richtigen und armutsbekämpfenden Kindergrundsicherung wirft der Entwurf eher Fragen dazu auf, worin nun die Verbesserungen für Familien bestehen sollen und ob das vorliegende Konzept überhaupt noch als Kindergrundsicherung bezeichnet werden kann.

Für den VdK ist klar: Im parlamentarischen Verfahren muss der Gesetzesentwurf deutlich nachgebessert werden. Eine gute und ihren Namen verdienende Kindergrundsicherung ist dringend notwendig, damit Kinderarmut tatsächlich bekämpft werden kann. Dem VdK sind hierfür insbesondere folgende fünf Punkte wichtig:

1. **Das Existenzminimum muss neu berechnet werden.** Bis zu diesem konkret festzulegenden Zeitpunkt muss der Kindersofortzuschlag bestehen bleiben. Bei der Herleitung der Kinderregelsätze ist die Referenzgruppe zu erweitern und willkürliche Streichungen sind zurückzunehmen.
2. **Eine zentrale Ansprechstelle für Familien muss geschaffen werden.** Diese Stelle soll alle Anträge auf finanzielle Leistungen für Kinder entgegennehmen. Gleichzeitig

muss der Bewilligungszeitraum des Kinderzusatzbetrags flexibilisiert werden und vor allem für Kinder im derzeitigen Bürgergeld-Bezug auf wenigstens 12 Monate ausgeweitet werden. Familien im Bürgergeld-Bezug sollen nicht mit noch mehr Bürokratie belastet werden. Wenigstens für sie soll es kein Antragserfordernis auf Kindergrundsicherung geben. Das Jobcenter soll der Kindergrundsicherungsstelle hierfür alle notwendigen Daten mitteilen.

3. **Das Teilhabegeld von 15 Euro muss automatisiert und ohne Nachweise ausgezahlt und generell erhöht werden.**
4. **Alleinerziehende müssen von der Kindergrundsicherung profitieren.** Anstelle der Übernahme der temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II braucht es stattdessen einen Umgangsmehrbedarf. Die Verschlechterungen im Unterhaltsvorschussgesetz sind zurückzunehmen.
5. **Der Kindergrundsicherungs-Check muss verbindlich ausgestaltet werden**, solange es keine vollautomatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung gibt.

Auf diese Punkte wird der VdK im parlamentarischen Verfahren immer wieder hinweisen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Kindergarantiebetrag

2.1.1. Höhe des Kindergarantiebetrags

Jedes Kind soll durch die Kindergrundsicherung mindestens 250 Euro im Monat erhalten. Als Untergrenze dient hier das bisherige Kindergeld. Dieser Garantiebetrag ist einkommens- und altersunabhängig. Die Höhe des Garantiebetrags soll sich dann zukünftig an der Entwicklung der Kinderfreibeträge orientieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK betrachtet die Höhe des Garantiebetrags von 250 Euro zwar als sinnvoll an, möchte jedoch darauf hinweisen, dass Familien mit sehr hohen Einkommen anstelle des Garantiebetrags auch weiterhin mit bis zu 354 Euro pro Monat durch die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge profitieren werden. Der VdK setzt sich für die Integration der Kinderfreibeträge in die Kindergrundsicherung ein. Der Garantiebetrag sollte bei 354 Euro liegen, solange es die Kinderfreibeträge noch gibt. Dies entspricht der maximalen Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge bei der Einkommensbesteuerung. Sobald die Kinderfreibeträge abgeschafft sind, kann der Garantiebetrag dann wieder gesenkt werden. Dies wäre sozial verträglich, da den Garantiebetrag (ohne den Kinderzusatzbetrag) Familien mit ausreichend Einkommen bekommen würden. Der Garantiebetrag sollte aber mindestens beim derzeitigen Kindergeldniveau liegen.

Positiv bewertet der VdK die Regelung, dass sich der Garantiebetrag an der Entwicklung der Kinderfreibeträge orientieren soll. Bisher wurde das Kindergeld zwar auch regelmäßig erhöht, allerdings war dies bisher in dieser dynamisierten Form nicht gesetzlich geregelt. Damit Erhöhungen des Garantiebetrags auch bei armen Kindern ankommen, muss der Zusatzbetrag entsprechend auch steigen.

2.1.2. Anspruchsinhaberschaft

Die Anspruchsinhaberschaft für die Kindergrundsicherung soll geteilt sein. Für den Garantiebtrag soll die Anspruchsinhaberschaft bei den Eltern und für den Zusatzbetrag bei den Kindern liegen. Kinder sollen sich den Garantiebtrag aber, bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen wie derzeit beim Kindergeld, den Betrag selbst auszahlen lassen können. Sind sie volljährig, können sie beim Familienservice auch ohne weitere Voraussetzungen die Auszahlung an sich anmelden. Eine Ausnahme hierfür gibt es für erwachsene Kinder mit Behinderungen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Anspruchsinhaberschaft für den Zusatzbetrag beim Kind liegen soll. Allerdings kritisiert der VdK die geteilte Anspruchsinhaberschaft. Hier wird es in der Praxis immer wieder zu Problemen kommen, was letztendlich die finanzielle Absicherung von Kindern gefährdet. Um Kinder finanziell abzusichern muss die Anspruchsinhaberschaft auch für den Kindergarantiebtrag beim Kind selbst liegen. Eine Ausnahmeregelung für erwachsene Kinder mit Behinderungen ist vertretbar (siehe Kapitel 2.1.4).

2.1.3. Streichung der Anrechnung auf das Bürgergeld bzw. die Grundsicherung der Eltern

Im SGB II und im SGB XII wird derzeit das Einkommen von Kindern berücksichtigt und voll auf die Leistungen angerechnet. Hierzu zählen zum Beispiel auch das Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss. Ist der Bedarf des Kindes durch diese Einkommen gedeckt und übersteigen diese Einkommen sogar den Bedarf, wird das übersteigende Kindergeld zur Deckung des Bedarfs der Eltern verwendet.

Diese Regelung soll nicht für den Kindergarantiebtrag gelten. Der Kindergarantiebtrag wird damit ausschließlich dem Kind zugerechnet und kommt nur ihm zugute.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Streichung der Anrechnungsregelung. Bisher haben insbesondere ärmere Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, nicht von Erhöhungen des Kindergeldes profitiert. Gerade Alleinerziehenden wird die geplante Verbesserung zugutekommen.

2.1.4. Erwachsene Kinder mit Behinderungen

Der Kindergarantiebtrag soll in der Regel bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt werden. Wie derzeit beim Kindergeld sollen Familien mit Kindern mit Behinderungen auch über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus den Kindergarantiebtrag erhalten können, wenn sich das Kind wegen der Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor dem vollendeten 25. Lebensjahr eingetreten ist. Der Anspruch für den Kindergarantiebtrag soll bei den Eltern liegen. Volljährige Kinder können sich den Kindergarantiebtrag jedoch auch selbst auszahlen lassen. Dies soll jedoch nicht für den Personenkreis der oben genannten Kinder mit Behinderungen gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Übernahme der derzeitigen Regelung zum Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen in die Kindergrundsicherung. Dem VdK ist es ein großes Anliegen, dass es im Zuge der Einführung einer Kindergrundsicherung zu keinerlei Verschlechterungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen kommen darf. Das Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen stellt eine wichtige finanzielle Anerkennung für die Familien dar. Viele Mütter von Kindern mit Behinderungen müssen wegen der Pflege auf eine Erwerbsarbeit verzichten. Familien mit Kindern mit Behinderungen verfügen dadurch über weniger Einkommen als andere Familien. Das bisherige Kindergeld von 250 Euro ist eine zwar sehr geringe, aber unerlässliche finanzielle Hilfe für die Familien, um fehlendes Erwerbseinkommen auszugleichen.

Dem VdK ist es auch wichtig, dass die bestehenden Steuervorteile für Eltern mit Kindern mit Behinderungen bestehen bleiben. Hierzu zählen zum Beispiel die Übertragung des Behindertenpauschbetrags, die Geltendmachung weiterer außergewöhnlicher Belastungen und die Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale. Diese Steuervorteile sind bisher an den Kindergeld-Anspruch der Eltern geknüpft.

Gleichzeitig weist der VdK jedoch kritisch darauf hin, dass es aus behinderungspolitischer Perspektive durchaus fragwürdig ist, beim Auszahlungsanspruch volljähriger Kinder zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen zu unterscheiden und Kinder mit Behinderungen vom Auszahlungsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen kategorisch auszuschließen. Vor dem Hintergrund jedoch, dass der Personenkreis dieser Kinder mit Behinderungen in der Regel auf Grundsicherung angewiesen ist und der Kindergarantiebtrag dann angerechnet werden würde und faktisch sowieso ins Leere laufen würde, hält der VdK die jetzige Regelung dennoch für vertretbar.

2.1.5. Leistungssystem und Gerichtsbarkeit

Der Garantiebtrag kann als Leistung aus dem Einkommensteuergesetz oder als Leistung nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz bezogen werden.

Die Sozialgerichte sollen für den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung zuständig sein (wie es derzeit auch der Fall bei den Kinderregelsätzen und beim Kinderzuschlag ist), während die Finanzgerichte in den meisten Fällen analog zum derzeitigen im Steuerrecht geregelten Kindergeld für den Garantiebtrag zuständig sein sollen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert, dass Familien den Kindergarantiebtrag entweder als Sozialleistung über das neue Bundeskindergrundsicherungsgesetz oder als eine Art Steuerleistung über das Einkommensteuergesetz erhalten können, wobei letzterer Fall (wie derzeit beim Kindergeld) die Regel darstellen wird. Der Gesetzesentwurf verfehlt damit die Chance, eine zusammenhängende neue Leistung zu schaffen und bleibt stattdessen an der derzeitigen Systematik des Kindergeldes haften. Die Kindergrundsicherung sollte hingegen eine einzige, zusammenhängende Leistung sein, die je nach Bedarf unterschiedlich hoch ist.

Der VdK kritisiert damit auch die zwei Gerichtsbarkeiten bei der Kindergrundsicherung. Dies wird es Familien erschweren, vor Gericht zu gehen. Es sollte eine einheitliche Gerichtsbarkeit geben. Der VdK plädiert dafür, dass die Sozialgerichte für alle Streitigkeiten rund um die

Kindergrundsicherung und damit auch für den Kindergarantiebtrag zuständig sein sollen. Sozialgerichte haben im Vergleich zu den Finanzgerichten den Vorteil, dass sie flächendeckender vorhanden sind und außerdem bis zur zweiten Instanz kein Anwaltszwang besteht.

2.2. Kinderzusatzbetrag

2.2.1. Höhe des Kinderzusatzbetrags

Familien mit nicht ausreichend Einkommen und Vermögen sollen zusätzlich zum Kindergarantiebtrag Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben. Dieser soll abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern und Kinder sein und nach dem Alter der Kinder gestaffelt sein. Der Kinderzusatzbetrag soll sich an den derzeitigen Kinderregelsätzen orientieren.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde festgehalten, dass es im Zuge der Einführung einer Kindergrundsicherung zu einer Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums kommen soll. Der Gesetzesentwurf sieht hingegen keine grundlegende Neuberechnung vor, sondern stattdessen eine Anpassung bei der Herleitung der Kinderregelsätze in der Grundsicherung. Hier sollen die Verteilungsschlüssel verändert werden, wodurch Kindern etwas mehr Geld zugestanden wird. Konkret geht es um die Abteilungen 4 und 5, bei welchen es um Ausgaben für Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände und für die laufende Haushaltsführung geht. Kindern sollen die Bedarfe in den beiden Abteilungen nicht mehr nur zu 12 bis 24 Prozent zugesprochen werden, sondern zu einem Drittel. Die dadurch entstehenden neuen Bedarfe sollen in einer noch ausstehenden Sonderauswertung ermittelt werden. Daher gibt der Gesetzesentwurf keine Auskunft zu den neuen Höhen der Regelsätze.

Im Gegenzug dazu soll der 2022 eingeführte Kindersofortzuschlag von 20 Euro entfallen.

Der Kinderzusatzbetrag soll eine Wohnkostenpauschale (125 Euro ab 2024) enthalten, die aus dem aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung entnommen wird.

Der Gesetzesentwurf enthält einige Anwendungsvorschriften. So soll ausgeschlossen werden, dass es durch die Einführung der Kindergrundsicherung zu finanziellen Nachteilen für Kinder kommt. Der Kinderzusatzbetrag soll für Kinder unter 14 Jahren mindestens dem Höchstbetrag des Kindersofortzuschlags entsprechen, der sich Anfang 2025 ergeben hätte, wenn die Eltern über ein Mindesteinkommen von 900 Euro (Alleinerziehende von 600 Euro) verfügen. Haben die Eltern dieses Mindesteinkommen nicht, sollen für die Untergrenze des Kinderzusatzbetrages die entsprechenden Kinderregelsätze plus Kindersofortzuschlag gelten, die Ende 2024 bestehen. Für Kinder zwischen 14 und 24 Jahren sollen als Untergrenze des Kinderzusatzbetrages die Kinderregelsätze (plus Kindersofortzuschlag) dienen, die Ende 2024 gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die voraussichtliche Höhe des Kinderzusatzbetrags. Die Anpassungen bei den Verteilungsschlüsseln sind zwar begrüßenswert, stellen aber keine Neuberechnung des Existenzminimums von Kindern dar und sind daher nicht geeignet, Kinder ausreichend finanziell abzusichern. Diese Anpassungen als Neuberechnung verkaufen zu wollen, erachtet der VdK als äußerst kritikwürdig.

Die Streichung des Kindersofortzuschlags kritisiert der VdK deutlich. Die gestrichenen 20 Euro werden durch die Anpassungen bei den Verteilungsschlüsseln zwar wahrscheinlich kompensiert, allerdings entsteht dadurch keine wirkliche Leistungsverbesserung. Durch die Anpassungen bei den Verteilungsschlüsseln werden Familien einen niedrigen ein- bis zweistelligen Geldbetrag mehr rausbekommen als im Status Quo.

Der VdK spricht sich dafür aus, auf Basis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) eine gänzlich neue, transparente Berechnung durchzuführen. Hierfür muss sich an der Mitte der Gesellschaft orientiert werden und nicht an den ärmsten 20 Prozent der Familien. Auch darf es keine willkürlichen Streichungen der ermittelten Ausgaben der Familien geben, so wie es derzeit der Fall ist und wodurch die Kinderregelsätze künstlich um bis zu mehr als 100 Euro im Monat kleingerechnet werden. Der VdK plädiert dafür, direkt in den Gesetzesentwurf konkrete Fristen reinzuschreiben, bis wann eine Neuberechnung des Existenzminimums erfolgt sein soll.

Bis zur tatsächlichen Neuberechnung muss der Kindersofortzuschlag bestehen bleiben.

Die Heranziehung der Wohnkostenpauschale aus dem Existenzminimumbericht befürwortet der VdK. Damit die Kindergrundsicherung perspektivisch automatisiert ausgezahlt werden kann, bedarf es einer Wohnkostenpauschale. Darüber hinaus gehende Bedarfe an Unterstützung für Wohnung und Heizung sollen dann über die Eltern abgedeckt werden. Gleichzeitig setzt sich der VdK aber dafür ein, die Pauschale angemessen zu berechnen, damit sie in der Regel die Wohnkosten des Kindes tatsächlich abdeckt und die Familien nicht allein durch eine zu gering bemessene Pauschale auf unterstützende Sozialleistungen angewiesen sind. Außerdem weist der VdK auf die Notwendigkeit hin, dass insbesondere Familien im Bürgergeld-Bezug darüber aufgeklärt werden müssen, dass der Kinderzusatzbetrag eine Wohnkostenpauschale enthält und demnach ein Teil der Kindergrundsicherung für die Wohnkosten aufgewendet werden muss.

Der VdK begrüßt die Anwendungsvorschriften. So werden mit der Umstellung auf die Kindergrundsicherung verbundene finanzielle Nachteile für Kinder, die derzeit Kinderregelsätze oder den Kinderzuschlag erhalten, ausgeschlossen. Die Anwendungsvorschriften sind jedoch recht kompliziert, sodass es für die Familien kaum ersichtlich sein wird, welche finanzielle Unterstützung sie für ihr Kind ab 2025 tatsächlich erhalten werden. Die Differenzierung bei den 0 bis 13-Jährigen nach dem Einkommen der Eltern kritisiert der VdK, da diese Regelung für die Familien kaum verständlich sein wird. Sinnvoller wäre es gewesen, anstelle der hoch komplexen Anwendungsvorschriften eine ausreichend hohe Kindergrundsicherung einzuführen.

2.2.2. Bewilligungs- und Bemessungszeitraum

Der Kindergarantiebtrag soll wie das Kindergeld einmalig beantragt werden müssen. Beim Zusatzbetrag sollen Bewilligungs- und Bemessungszeitraum hingegen sechs Monate betragen, was sich am bisherigen Kinderzuschlag orientiert. Während des Bewilligungszeitraums soll der Zusatzbetrag nur angepasst werden können, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt (wie wenn das Kind 25 Jahre alt wird), sich die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft ändert (wie durch Geburt eines Kindes) oder sich der Höchstbetrag des Zusatzbetrags ändert (wie durch Übergang von einer Bedarfsstufe in die nächste wegen Alters).

Sollte es aufgrund von Änderungen im Bewilligungszeitraum zu einer Unterdeckung kindlicher Bedarfe kommen, können die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem SGB II oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII gedeckt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert, dass der Zusatzbetrag alle sechs Monate beantragt werden muss. Dies stellt für viele Familien eine Verschlechterung zum Status quo dar. Bürgergeld muss in der Regel nur alle 12 Monate beantragt werden. Somit wird der bürokratische Aufwand gerade für von Armut betroffene Familien noch einmal erhöht. Dies ist nicht nachvollziehbar. Gerade diese Familien laufen sowieso schon von Behörde zu Behörde, um alle ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten. Viele Familien verzichten lieber auf Leistungen, als sich den ganzen bürokratischen Erfordernissen zu stellen, um am Ende vielleicht sowieso nur wenige Euro mehr im Portemonnaie zu haben.

Der starre und kurze Bewilligungszeitraum verschärft die finanzielle Situation von Familien. Verliert ein Elternteil innerhalb der sechs Monate seinen Job oder reduziert ihn, sind die Familien für ihr Kind wieder auf Leistungen vom Jobcenter angewiesen. Das entspricht nicht der eigentlichen Idee einer Kindergrundsicherung, die sich flexibel auf die Bedarfe der Familien einstellt.

Der VdK fordert daher, sowohl den Bemessungs- als auch den Bewilligungszeitraum zu flexibilisieren, um Einkommenseinbrüche besser abfedern zu können und parallele Zuständigkeiten von Behörden zu vermeiden. Auf lange Sicht fordert der VdK natürlich eine möglichst vollautomatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung ohne Antragserfordernis.

Für Kinder, deren Familien im Bürgergeldbezug sind, sollte der Bewilligungszeitraum parallel laufen und ebenfalls wenigstens 12 Monate umfassen, damit es hier zu keiner Schlechterstellung für die Familie kommt. Bei diesen Kindern sollte das Antragserfordernis auf jeden Fall entfallen, da alle notwendigen Daten den Jobcentern bereits vorliegen und es hier sonst nur zu unnötiger Bürokratie für die Familien kommt.

2.2.3. Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Kindes

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden derzeit beim Bürgergeld komplett angerechnet. Hier stellt der Gesetzesentwurf eine Verbesserung dar. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss sollen beim Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung nur noch zu 45 Prozent angerechnet werden. Eine Sonderregelung gibt es, wenn Unterhaltsleistungen den monatlichen Mindestunterhalt für ein Kind nach der jeweils geltenden Fassung der Mindestunterhaltsverordnung um einen bestimmten Betrag überschreiten. Dann wird dieses Einkommen des Kindes gestaffelt mit bis zu 75 Prozent auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet.

Das Vermögen des Kindes wird auf den verbleibenden Kinderzusatzbetrag vollständig angerechnet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Zunächst begrüßt der VdK, dass Unterhalt und Unterhaltsvorschuss nur noch zu 45 Prozent angerechnet werden sollen. Dies wird eine Verbesserung für Alleinerziehende darstellen, die bisher Bürgergeld für ihre Kinder erhalten. Gleichzeitig kritisiert der VdK, dass es für

Alleinerziehende, die derzeit Kinderzuschlag erhalten, Verschlechterungen geben soll, indem höherer Unterhalt bis zu 75 Prozent angerechnet werden soll. Schlechterstellungen gegenüber dem Status quo sind dringendst zu vermeiden.

In Bezug auf die Anrechnung von Vermögen weist der VdK darauf hin, dass hier eine Vermögensfreigrenze fehlt und dies für bisherige Kinder im Bürgergeld eine Schlechterstellung wäre.

2.2.4. Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Eltern

Den Kinderzusatzbetrag erhält nur, wenn der Bedarf der Kinder und Eltern durch eigenes Einkommen und Vermögen nicht gedeckt ist. Als Abschmelzpunkt, ab welchem der Kinderzusatzbetrag bis auf den Kindergarantiebetrug hinab absinkt, soll der elterliche Bedarf gelten. Dieser Bedarf orientiert sich an den Regelungen des SGB II und setzt sich aus dem Regelbedarf, etwaigen Mehrbedarfen und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zusammen. Das darüber hinaus gehende Erwerbseinkommen der Eltern soll zu 45 Prozent auf die Kindergrundsicherung angerechnet werden. Andere Einkommen oder Vermögen sollen zu 100 Prozent angerechnet werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK erachtet eine Anrechnungsquote von 45 Prozent als geeignet an, auch wenn er eine niedrigere Quote für wirkungsvoller hält, wenn ein Erwerbsanreiz für Eltern entstehen soll. Je niedriger die Quote ist, desto eher lohnt sich eine Erwerbsarbeit, wovon wiederum die gesamte Gesellschaft profitiert. Daher ist die Finanzierung dieses Anreizes durchaus effektiv und zahlt sich langfristig aus.

Anregen möchte der VdK, dass die niedrige Anrechnungsquote nicht nur für Erwerbseinkommen, sondern auch für manch andere Arten von Einkommen gelten sollte. Genannt werden können hier zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten. Eltern, die diese Renten erhalten, haben aus gesundheitlichen Gründen keine Chance, durch Erwerbsarbeit ihre finanzielle Situation zu verbessern. Daher sollten sie nicht durch eine Anrechnungsquote der Rente von 100 Prozent hierfür benachteiligt werden.

Den gesetzten Abschmelzpunkt kritisiert der VdK, da die derzeitigen Regelbedarfe nicht ausreichen, um das Existenzminimum der Eltern abzusichern. Die Regelbedarfe für Erwachsene sind ebenso wie die Kinderregelsätze politisch kleingerechnet und daher nicht geeignet. Daran hat auch das Bürgergeld nichts geändert. Hier braucht es eine bessere Existenzsicherung für Erwachsene mit transparent berechneten Regelsätzen ohne willkürliche Streichungen von Ausgabepositionen.

Ebenso wie bei der Anrechnung von Vermögen des Kindes braucht es auch für das Vermögen der Eltern eine Freigrenze und auch eine Karenzzeit, damit es zu keinen Schlechterstellungen im Vergleich zum Status quo kommt.

2.2.5. Temporäre Bedarfsgemeinschaften bei Trennungsfamilien

Die Kinderregelsätze im Bürgergeld werden derzeit bei Alleinerziehenden gemindert, wenn sich das Kind tageweise beim anderen Elternteil in dessen Haushalt aufhält. Diese Art der temporären Bedarfsgemeinschaft mit einer darauffolgenden Leistungskürzung gilt bisher für Alleinerziehende, die für ihr Kind Kinderzuschlag erhalten, nicht.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kinderzusatzbetrag entsprechend der derzeitigen Regelung im Bürgergeld zwischen beiden Elternteilen entsprechend ihrer Betreuungsanteile aufgeteilt wird.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Übernahme der temporären Bedarfsgemeinschaft auf den Kinderzusatzbetrag. Durch die temporäre Bedarfsgemeinschaft entsteht sowohl im Haushalt der Alleinerziehenden, als auch im Haushalt des zweiten Elternteils, eine finanzielle Unterdeckung und trägt dementsprechend zur prekären finanziellen Situation vieler Alleinerziehender bei. Die tageweise Abwesenheit des Kindes bewirkt nicht die angenommenen Einsparungen im Haushalt der Alleinerziehenden, da es viele feste Kosten für ein Kind gibt und die Hauptverantwortung für die materielle Versorgung des Kindes in den meisten Fällen auch weiterhin bei den Alleinerziehenden liegt. Die tageweisen Einsparungen bei Abwesenheit sind außerdem empirisch nicht belegt.

Der VdK setzt sich stattdessen dafür ein, dass Alleinerziehende die Kindergrundsicherung erhalten, während der zweite Elternteil einen Umgangsmehrbedarf geltend machen kann. Alternativ könnte der Anspruch für den Umgangsmehrbedarf auch direkt beim Kind liegen.

2.2.6. Kindergrundsicherungs-Check

Mithilfe eines Kindergrundsicherungs-Checks können Eltern vom Familienservice der Agentur für Arbeit informiert werden, wenn sie vermutlich einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben. Hierfür muss zunächst der Familienservice den Eltern den Check anbieten und die Eltern müssen ihm zustimmen oder die Eltern können den Check beim Familienservice selbst erbitten.

Zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks darf der Familienservice Datenabrufe vornehmen. Hierzu zählen zum Beispiel der Abruf von Entgeltdaten und von Daten über den Bezug von Sozialleistungen (Bürgergeld, SGB III Leistungen und SGB XII Leistungen). Hinterher teilt der Familienservice den Familien das Ergebnis mit. Acht Wochen später löscht der Familienservice die abgerufenen Daten wieder, gibt den Familien vorher aber die Möglichkeit, dass die Daten gespeichert werden.

Der Kindergrundsicherungs-Check soll in angemessenen Abständen auf seine Wirkungsweise untersucht werden. Diese Untersuchung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und finanziert.

Eine vollautomatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung soll es nicht geben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Als begrüßenswert erachtet der VdK die Idee, Eltern zu informieren, wenn sie vermutlich einen Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben. Allerdings ist diese Regelung viel zu weich formuliert. So kann der Familienservice die Familien informieren, muss es jedoch nicht.

Dass der geplante Check nicht ausreichen wird, um alle leistungsberechtigten Familien zu erreichen, verdeutlichen auch die geschätzten Inanspruchnahmequoten im Gesetzesentwurf. Für 2025 wird eine Inanspruchnahmequote der Kindergrundsicherung von lediglich 47 Prozent angenommen, für 2026 eine Quote von 60 Prozent und für 2027 eine Quote von 70 Prozent.

Der Gesetzgeber geht somit selbst davon aus, dass fast die Hälfte der anspruchsberechtigten Kinder zunächst nicht die ihnen zustehende Leistung bekommen wird.

Dies ist so nicht hinnehmbar. Der Familienservice muss verpflichtet werden, die Eltern proaktiv und regelmäßig zu informieren. Es darf keine Kann-Formulierung geben, da die Idee des Checks sonst faktisch ins Leere laufen kann. Hier braucht es wenigstens eine konkrete Frist im Gesetzesentwurf, bis wann der Check verbindlich ausgestaltet sein muss.

Die Ermöglichung von Datenabrufen durch den Familienservice begrüßt der VdK. Zusätzlich zu den genannten möglichen Datenabrufen sollten auch alle anderen Daten von Behörden, die für die Prüfung eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nötig sind, abgerufen werden können. Dies verbessert die Aussagekraft des Checks und erleichtert es den Familien, unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Die vom Familienservice gesammelten Daten sollten nicht gelöscht werden, sondern für das Antragsverfahren von den Familien genutzt werden können, um das Verfahren zu vereinfachen. Die Familien müssen die Daten jedoch ändern können.

Der VdK erachtet es als äußerst wichtig, dass die Kindergrundsicherung unkompliziert und möglichst ohne Antrag bei den Familien ankommt. Hierfür bedarf es in Zukunft einer automatisierten Auszahlung der Kindergrundsicherung. Den Behörden liegen die meisten Daten, die für die Berechnung der Kindergrundsicherung nötig sind, bereits vor. Der Datenaustausch zwischen den Behörden muss hergestellt werden. Hier sieht der VdK den Staat in der Verantwortung.

Der VdK plädiert dafür, direkt in den Gesetzesentwurf konkrete Fristen reinzuschreiben, bis wann eine Vollautomatisierung erfolgt sein soll.

2.3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kinder, die den Kinderzusatzbetrag erhalten, können auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Diese Leistungen stellen laut des Gesetzesentwurfs neben dem Kindergarantiebetrags und dem Kinderzusatzbetrag den dritten Teil der Kindergrundsicherung dar.

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen weiterhin die Kommunen zuständig sein, abgesehen vom Teilhabegeld von derzeit 15 Euro im Monat und dem Schulstarterpaket von derzeit 174 Euro im Jahr.

Mit einem Antrag auf den Kinderzusatzbetrag sollen automatisch auch das Teilhabegeld und das Schulstarterpaket beantragt werden. Für das Teilhabegeld sind aber weiterhin Verwendungsnachweise nötig, die anscheinend im Nachhinein bei der zuständigen Kindergrundsicherungsstelle eingereicht werden müssen.

Soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt, kann der Familienservice mit den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbaren, dass diese das Teilhabegeld für den Bund ausführen.

Ab 2029 sollen das Teilhabegeld aber auch die anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe über ein digitales Kinderchancenportal abrufbar sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK befürwortet die pauschale, nachweislose Auszahlung des Schulstarterpakets, kritisiert aber das Erfordernis eines Verwendungsnachweises für das Teilhabegeld. Dies macht es den Familien unnötig schwer, an den sowieso sehr geringen Betrag von 15 Euro zu kommen. Dieser geringe Betrag steht auch in keinem Verhältnis zu den hohen Bürokratiekosten, die sich durch den Verwendungsnachweis ergeben. Laut Gesetzesentwurf liegen die Bürokratiekosten allein für die Verwaltung des Teilhabegeldes bei 14,3 Millionen Euro im Jahr. Dieses Geld ist deutlich besser investiert, wenn es direkt den Kindern zugutekommt.

Die Einreichung von Nachweisen im Nachhinein wirft viele Fragen auf. So kritisiert der VdK, dass durch eventuelle Rückzahlungen Familien in noch größere finanzielle Schwierigkeiten kommen könnten. So könnte es passieren, dass eine Familie am Ende eines Jahres 180 Euro zurückzahlen muss, wenn sie keine Nachweise erbracht haben. 180 Euro sind für eine Familie, die wenig Geld hat, ein hoher Betrag. Solche Rückforderungen gilt es tunlichst zu vermeiden. Gleichzeitig möchte der VdK darauf hinweisen, dass nicht jede Region in Deutschland die gleichen Möglichkeiten bietet, das Teilhabegeld auch tatsächlich für die in § 21 Abs. 1 BKG genannten Bereiche einzusetzen. Daher sollten diese Vorgaben entfallen.

Stattdessen sollten alle pauschalierbaren Leistungen für Bildung und Teilhabe in die Kindergrundsicherung integriert werden und ohne Verwendungsnachweise ausgezahlt werden. Alle anderen Leistungen sollten bei der für die Kindergrundsicherung zuständigen Stelle mit beantragt werden können. Die Aufteilung der Zuständigkeit für Leistungen für Kinder auf verschiedene Behörden erschwert die Inanspruchnahme und stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar.

Das Teilhabegeld sollte darüber hinaus erhöht werden, da es nicht statistisch ermittelt ist, sondern willkürlich festgelegt wurde.

Dass der Familienservice die Ausführung des Teilhabegeldes auf Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen kann, kritisiert der VdK. Hier würde es dann beim derzeitigen Ist-Zustand bleiben. Der Familienservice muss für das Teilhabegeld mit zuständig sein.

Das geplante Kinderchancenportal wird im Gesetzesentwurf kaum näher beschrieben, weshalb hier noch viele offene Fragen bestehen. Generell erachtet der VdK ein solches digitales Kinderchancenportal als nicht geeignet an, um Kindern ausreichend Bildung und Teilhabe zu garantieren. Gerade arme Familien haben nicht die nötigen digitalen Voraussetzungen, solch ein digitales Angebot zu nutzen. Das Kinderchancenportal kann eine Ergänzung zur Kindergrundsicherung sein, um Leistungen zu beantragen. Gleichzeitig würde mit dem Kinderchancenportal aber eine Art zweite Stelle geschaffen werden, wo Leistungen abzurufen sind. Dies erschwert es den Familien, einen Überblick zu bekommen, auf welche Leistungen sie Anspruch haben. Das Kinderchancenportal wird daher nicht den erhofften Durchbruch bringen, dass Kinder ausreichend Bildung und Teilhabe bekommen. Auch ein Ausbau der Strukturen (wie Ganztagsbetreuung, Verknüpfung von Vereinen und Betreuungseinrichtungen, kostenlosem Mittagessen) ist sinnvoll, reicht alleine zur Armutsvermeidung aber nicht aus.

2.4. Mehr- und Sonderbedarfe

Reichen der Kindergarantiebetrag und der Zusatzbetrag nicht aus, können Ansprüche auf Bürgergeld oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB

XII bestehen. Die Jobcenter bleiben somit weiterhin für die Gewährung von Mehr- und Sonderbedarfen zuständig. Mehr- und Sonderbedarfe stellen daher laut Gesetzesentwurf keinen Teil der Kindergrundsicherung dar.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Zuständigkeit der Jobcenter für die Mehr- und Sonderbedarfe von Kindern. Mehr- und Sonderbedarfe gehören ebenso zur Existenzsicherung eines Kindes wie die anderen Teile der Kindergrundsicherung. Für Familien ist es nicht verständlich, warum der Familienservice der Agentur für Arbeit nur für einige finanzielle Leistungen für Kinder zuständig ist, während für besondere Bedarfe weiterhin das Jobcenter Ansprechperson bleibt. So müssen gerade Familien mit Kindern mit Behinderungen zu zwei Behörden. Der VdK plädiert dafür, dass Mehr- und Sonderbedarfe beim Familienservice mit beantragt werden. Ob der Familienservice diese Anträge auf Mehr- und Sonderbedarfe dann selbst bearbeitet oder sie an die Jobcenter im Hintergrund weiterleitet, ist für den VdK unerheblich. Wichtig ist, dass die Familien eine zentrale Antragsstelle haben. Eine Leistung aus einer Hand ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle und armutsbekämpfende Kindergrundsicherung.

Gleichzeitig möchte der VdK darauf hinweisen, dass es im Sinne der Familien und auch der Behörden von Vorteil ist, wenn die Kindergrundsicherung hoch genug bemessen ist, sodass weitere Anträge seltener nötig sind und die Familien auch tatsächlich ihre Kinder gut finanziell absichern können.

2.5. Zuständigkeit beim Familienservice der Agentur für Arbeit

Die derzeitige Familienkasse der Agentur für Arbeit soll in „Familienservice“ umbenannt werden und für die Kindergrundsicherung zuständig sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Zuständigkeit des Familienservice für die Kindergrundsicherung. Wie oben bereits ausgeführt, erachtet es der VdK für wichtig, dass der Familienservice nicht nur für den Kindergarantiebetrug und den Kinderzusatzbetrag zuständig ist, sondern auch Anträge auf alle Bildungs- und Teilhabeleistungen, auf Mehr- und Sonderbedarfe und auf Unterhaltsvorschuss entgegennimmt. Die Anträge an sich können im Hintergrund auch von den bisherigen Behörden bearbeitet werden, aber im Sinne der Familien ist es unerlässlich, eine zentrale Stelle für die Beantragung und Auszahlung aller kindbezogenen Leistungen zu schaffen. Dies fördert die Inanspruchnahme und ist am sinnvollsten, wenn es um die Bekämpfung von Kinderarmut geht.

Gleichzeitig darf die Einführung einer Kindergrundsicherung aber keinen unnötigen bürokratischen Mehraufwand für Familien im Bürgergeld-Bezug mit sich bringen. Daher sollte es eine automatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung für Familien im Bürgergeld-Bezug geben. Das Jobcenter würde dem Familienservice dann mitteilen, wenn eine Familie Bürgergeld bezieht oder beantragt, und der Familienservice würde der Familie die Kindergrundsicherung auszahlen, ohne dass die Familie dort noch einmal vorstellig werden muss.

2.6. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Es gibt eine Veränderung im Unterhaltsvorschussgesetz. Für den Unterhaltsvorschuss sollen Alleinerziehende zukünftig Einkommen von mindestens 600 Euro nachweisen müssen, wenn die Kinder mindestens 7 Jahre alt sind. Diese Regelung galt bisher nur für Alleinerziehende von Kindern ab 12 Jahre. Als Alternative können sie auch Unterhaltsvorschuss bekommen, wenn sie hiermit einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag oder auf Leistungen nach dem SGB II vermeiden können oder wenn sie generell keinen Kinderzusatzbetrag oder Leistungen nach dem SGB II erhalten. Durch die Einkommensgrenze soll laut Gesetzesbegründung ein Erwerbsanreiz für Alleinerziehende mit Schulkindern geschaffen werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Verschlechterungen bezüglich der Voraussetzungen des Unterhaltsvorschusses. Die geforderte Einkommensgrenze für Alleinerziehende von Kindern im Schulalter wird die Situation von Alleinerziehenden verschlechtern. Denn Alleinerziehende haben es sowieso schon schwer, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, während der andere getrennte Elternteil mehr Zeit für den Beruf hat. Die Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind auch für Schulkinder noch nicht so gut, dass Alleinerziehende unkompliziert einer existenzsichernden Erwerbsarbeit nachgehen können. Beispielweise stellen die wochenlangen Ferienzeiten Alleinerziehende vor besondere Herausforderungen. Auch sind Ganztagschulen noch nicht der Standard. Gleichzeitig sind bei einigen Alleinerziehenden noch kleinere Kinder mit im Haushalt, was eine Erwerbstätigkeit weiterhin erschwert.

Die Betreuungsleistung von Alleinerziehenden muss anerkannt werden. Für Alleinerziehende darf der bürokratische Aufwand, den Unterhaltsvorschuss beziehen zu können, nicht steigen. Daher fordert der VdK, diese Verschlechterung zurückzunehmen.

Darüber hinaus würde es der VdK begrüßen, wenn der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende zwar nicht in der Kindergrundsicherung aufgeht, aber über die Kindergrundsicherungsstelle mit beantragt werden kann. Denn auch der Unterhaltsvorschuss zählt zu den wesentlichen finanziellen Leistungen für Kinder und es ist allein schon wegen der hohen Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden erforderlich, um die Inanspruchnahme für die Alleinerziehenden zu vereinfachen. Ob die Kindergrundsicherungsstelle den Antrag auf Unterhaltsvorschuss dann bearbeitet oder ihn im Hintergrund an die Jugendämter weiterleitet, ist für die Betroffenen eher unerheblich. Wichtig ist stattdessen, dass Leistungen wie aus einer Hand an die Familien gezahlt werden.

2.7. Änderung des Wohngeldgesetzes

Erhalten die Eltern zum Beispiel Leistungen nach SGB II oder SGB XII, können die Kinder kein Wohngeld beziehen, wenn sie den Kinderzusatzbetrag erhalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Regelung, da sie an die bisherige Regelung beim Kinderzuschlag anknüpft. Die tatsächlichen Wohnkosten werden bei Eltern, die zum Beispiel Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, darüber in der Regel bereits abgedeckt. Gleichzeitig bedeutet diese Regelung auch, dass Kinder im Kinderzusatzbetrag-Bezug zusätzlich bei Bedarf Wohngeld beziehen können, wenn die Eltern keine Leistung etwa nach SGB II oder SGB XII

erhalten. Der VdK weist darauf hin, dass die Familien entsprechend informiert werden müssen, dass sie in diesen Fällen für ihre Kinder Wohngeld beziehen könnten. Diese Ansprüche sind nämlich oft nicht bekannt.

2.8. Bericht der Bundesregierung

Der Gesetzesentwurf enthält eine Regelung, die besagt, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis einschließlich 30.06.2030 einen Bericht über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieses Gesetzes vorlegen soll.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Regelung. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte als kleiner Schritt in die richtige Richtung betrachtet werden. Im parlamentarischen Verfahren muss noch deutlich nachgebessert werden (siehe Kapitel 1). Allerdings ist es wichtig, dass auch nach der Einführung einer echten Kindergrundsicherung immer wieder die Wirkung der Leistung in Bezug auf die Bekämpfung von Kinderarmut untersucht wird und bei Handlungsbedarf entsprechend nachgebessert wird. Der VdK regt an, auch Verbände und betroffene Familien an dem Bericht zu beteiligen.